



Kantonales Sozialamt Graubünden
Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun
Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni

Richtlinien

zum Regress

Stand November 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Richtlinien	3
2. Berechtigung der Opferhilfe-Fachstelle zum Regress	3
2.1 Entschädigung und Genugtuung (Art. 11 ff. OHG).....	3
2.2 Vorschuss auf Entschädigung (Art. 15 OHG).....	3
2.3 Finanzierung von Hilfeleistungen (Soforthilfe und weitere Hilfe, Art. 3 Abs. 3 und 4 OHG)	4
3. Geltendmachung der Regressforderung gegenüber dem Täter	4
3.1 Vorbemerkung	4
3.2 Grundsatz	4
3.3 Bedeutung von Strafverfahren und Adhäsionsentscheid	4
3.3.1 Vorliegen eines Adhäsionsentscheids.....	5
3.3.2 Kein Adhäsionsentscheid oder kein Strafverfahren.....	5
3.3.3 Anerkennung der Schadenersatzforderung durch den Täter / Vergleich.....	5
3.4 Verzicht auf den Regress.....	5
3.4.1 Verzicht auf Regress aus Gründen, die beim Täter liegen.....	5
3.4.2 Verzicht auf Regress aus Gründen, die beim Opfer liegen	6
3.5 Durchführung des Regresses	6
3.5.1 Zeitpunkt.....	6
3.5.2 Abklärungen über den Aufenthaltsort des Täters	7
3.5.3 Forderungsübergang	7
3.5.4 Zahlungsaufforderung.....	7
3.5.5 Mahnung, Betreibungsandrohung, Einleitung der Betreibung	7
3.5.6 Ratenzahlungen, Teilerlass, Erlass.....	7
3.5.7 Spezialfall: Regress der Opferhilfe-Fachstelle im Rahmen des Strafprozesses.....	8
4. Verjährung	8
4.1 Unterbrechung der Verjährung.....	9
5. Sicherstellung der Subsidiarität bei Vorleistungen der Opferhilfe-Fachstellen	9
5.1 Bei Vorschussleistungen der Opferhilfe-Fachstelle	9
5.2 Bei (definitiven) Entschädigungs- oder Genugtuungsleistungen der Opferhilfe-Fachstelle	9

Kontakt

Kantonales Sozialamt Graubünden
Opferhilfe-Fachstelle
Gürtelstrasse 89
7001 Chur

Tel. 081 257 26 53
Fax 081 257 21 48
E-mail: info@soa.gr.ch
Internet: <http://www.soa.gr.ch>

1. Ziel der Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien sollen zum einen über die rechtlichen Voraussetzungen informieren, die für einen erfolgreichen Rückgriff der Opferhilfe-Fachstelle Graubünden auf den Täter nach Ausrichtung von Opferhilfeleistungen erfüllt sein müssen (Kapitel 2 und 4). Zum anderen wollen sie eine Entscheidungshilfe für die Frage, ob der Täter überhaupt in die Pflicht genommen werden soll, liefern und die konkrete Vorgehensweise beim Regress auf den Täter darstellen (Kapitel 3). Schliesslich skizzieren sie in einem letzten Abschnitt das Vorgehen gegenüber Sozialversicherern bei opferrechtlichen Vorleistungen (Vorschuss, weitere Kosten), da es hier – anders als beim Regress gegenüber dem Täter – nicht um die Durchsetzung von haftpflichtrechtlichen Forderungen geht (Kapitel 5).

2. Berechtigung der Opferhilfe-Fachstelle zum Regress

Dem Opfer einer Straftat steht als geschädigte Person gemäss Art. 41 ff. OR Haftpflichtansprüche gegenüber der schädigenden Person (Täter) zu. Werden dem Opfer gestützt auf das OHG Leistungen ausgerichtet, stellt sich die Frage nach der Berechtigung der Opferhilfe-Fachstelle zur Geltendmachung dieser Ansprüche gegenüber dem Täter:

2.1 Entschädigung und Genugtuung (Art. 11 ff. OHG)

Hat die Opferhilfe-Fachstelle dem Opfer eine Genugtuung und/oder Entschädigung ausgerichtet, geht der Anspruch des Opfers, welcher ihm aufgrund der Straftat zusteht, gestützt auf Art. 14 Abs. 2 OHG von Gesetzes wegen im Umfang der opferrechtlichen Leistung an den Kanton über (so genannte Legalzession). Die Opferhilfe-Fachstelle ist diesfalls ohne weiteres berechtigt, gegen den Täter gestützt auf Art. 41 ff. OR vorzugehen, eine Abtretung der zivilrechtlichen Ansprüche durch das Opfer ist nicht notwendig (vgl. auch Art. 7 der Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz; VVzOHG; BR 549.100).

2.2 Vorschuss auf Entschädigung (Art. 15 OHG)

Gewährt die Opferhilfe-Fachstelle dem Opfer einen Vorschuss, trifft sie damit einen vorläufigen Entscheid, der für die Frage des (definitiven) Entschädigungsanspruchs keine präjudizierende Wirkung hat. Wird das Entschädigungsgesuch abgewiesen oder nur teilweise gutgeheissen, ist der (zu viel) ausgerichtete Vorschuss zurückzufordern. In Anbetracht des nur provisorischen Charakters des Vorschussentscheids sowie aufgrund des Gesetzeswortlautes (in Art. 14 Abs. 2 OHG ist nur von der Legalzession der Entschädigung und Genugtuung die Rede) und der Gesetzessystematik ist davon auszugehen, dass im Falle einer Vorschussleistung kein Übergang des Haftpflichtanspruchs auf die Opferhilfe-Fachstelle stattfindet. Möchte die Opferhilfe-Fachstelle trotz ihres provisorischen Leistungsentscheids auf den Täter Rückgriff nehmen, bedarf es einer Abtretung der zivilrechtlichen Ansprüche durch das Opfer (Abtretungserklärung).

Exkurs: Sind Verhandlungen mit einem Haftpflichtversicherer im Gange, sollte die Opferhilfe-Fachstelle das Opfer anhalten, den Schaden ohne Abzug des von der Opferhilfe geleisteten (und allenfalls rückzahlungspflichtigen) Vorschusses gegen den Täter geltend zu machen.

2.3 Finanzierung von Hilfeleistungen (Soforthilfe und weitere Hilfe, Art. 3 Abs. 3 und 4 OHG)

Bei der Finanzierung von Hilfeleistungen im Rahmen von Art. 3 OHG sieht das OHG keinen automatischen Übergang der dem Opfer zustehenden zivilrechtlichen Ansprüche auf die Opferhilfe-Fachstelle vor. Die Opferhilfe-Beratungsstelle, welche unter dem Titel von Art. 3 Abs. 3 oder Abs. 4 OHG Leistungen ausgerichtet hat, ist auch hier nur zum Rückgriff auf den Täter berechtigt, wenn ihr das Opfer die Haftpflichtansprüche abgetreten hat (Abtretungserklärung).

3. Geltendmachung der Regressforderung gegenüber dem Täter

3.1 Vorbemerkung

Im Bereich der Opferhilfe gilt der Grundsatz der Subsidiarität (Art. 1 OHV): Opferhilfeleistungen gelangen daher nur dann zur Auszahlung, wenn der Täter (oder allfällige Dritte) den dem Opfer zugefügten Schaden nicht ersetzt hat bzw. ersetzen wird. Bei den folgenden Ausführungen ist im Auge zu behalten, dass die Opferhilfe-Fachstelle somit bereits vor dem Entscheid über die Gewährung von Opferhilfe die Leistungsmöglichkeit bzw. -bereitschaft des Täters geprüft hat.

3.2 Grundsatz

Das OHG geht davon aus, dass auf den Täter Rückgriff genommen wird und schreibt in diesem Zusammenhang einzig vor, dass der Kanton auf den Regress verzichtet, wenn es für die soziale Wiedereingliederung des Täters notwendig ist (Art. 14 Abs. 3 OHG). Weitere Bestimmungen zum Regress finden sich weder im OHG selbst noch in der Opferhilfeverordnung. Grundsätzlich hat die Opferhilfe-Fachstelle daher auf den Täter zurückzugreifen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Durchsetzung der Regressforderung mit einem grossen Aufwand verbunden ist, der unter Umständen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag (=Zahlung des Täters) steht. Aus rechtspolitischen Gründen ist dennoch wenn immer möglich auf den Täter Rückgriff zu nehmen, soll doch die Institution der Opferhilfe nicht zur Entlastung des Täters als Schadensverursacher führen.

3.3 Bedeutung von Strafverfahren und Adhäsionsentscheid

Für die Frage "Regress ja oder nein" ist zunächst entscheidend, ob ein Strafverfahren durchgeführt und der Täter verurteilt worden ist. Ist dies nicht der Fall, so dürfte die Durchsetzung der Regressforderung gegenüber dem Täter schwierig und unter Umständen aus Sicht des

Opfers nicht opportun sein, da weder dessen strafrechtliche noch zivilrechtliche Verantwortlichkeit verbindlich feststeht.

3.3.1 Vorliegen eines Adhäsionsentscheids

Hat das Strafgericht den Täter zur Leistung von Schadenersatz bzw. Genugtuung verpflichtet, liegt mit dem Urteil ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor, welcher dem Richter erlaubt, der Opferhilfe-Fachstelle in einem (allfälligen für die Durchsetzung der Regressforderung nötigen) Betreibungsverfahren (vgl. Ziff. 3.5.4) gegen den Täter im Falle eines Rechtsvorschlags definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

3.3.2 Kein Adhäsionsentscheid oder kein Strafverfahren

Hat das Strafgericht die Beurteilung der Schadenersatz- bzw. Genugtuungsansprüche des Opfers auf den Zivilweg verwiesen oder diese nur dem Grundsatz nach beurteilt, ist das Strafverfahren eingestellt worden oder gar kein Strafverfahren durchgeführt worden, besteht kein Rechtsöffnungstitel für die Durchsetzung der Regressforderung gegenüber den Täter, sofern das Opfer nicht im Rahmen eines Zivilprozesses die Schadenersatzpflicht des Täters hat beurteilen lassen (was kaum je der Fall sein dürfte). Existiert kein Rechtsöffnungstitel und anerkennt der Täter seine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Opfer nicht (vgl. Ziff. 3.3.3), wird in der Regel auf den Regress verzichtet, da die Opferhilfe-Fachstelle in einem meist aufwändigen Zivilprozess zunächst die Haftpflicht des Täters klären lassen müsste.

3.3.3 Anerkennung der Schadenersatzforderung durch den Täter / Vergleich

Hat der Täter den Schadenersatzanspruch des Opfers anerkannt bzw. ist ein Vergleich darüber zwischen Täter und Opfer zustande gekommen, dient die schriftliche Anerkennung bzw. der Vergleich als provisorischer Rechtsöffnungstitel in einer allfälligen für die Durchsetzung der Regressforderung nötigen Betreibung gegen den Täter (vgl. Ziff. 3.5.4).

Exkurs: Ein unmündiger Täter kann ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung die Forderung des Opfers verbindlich anerkennen bzw. einen Vergleich abschliessen, soweit er sich nicht über seinen Arbeitserwerb und sein Berufsvermögen hinaus verpflichtet. Die Eltern des Täters haften nur dann für den von ihm verursachten Schaden, wenn sie in der Beaufsichtigung ihres Kindes die gebotene Sorgfalt verletzt haben (Art. 333 Abs. 1 ZGB). Bei einem minderjährigen Opfer muss dessen gesetzliche Vertretung einem Vergleich zustimmen.

3.4 Verzicht auf den Regress

Der Regress entfällt gänzlich, wenn die Opferhilfe-Fachstelle keine Genugtuung und/oder Entschädigung ausbezahlt hat oder wenn zwar Opferhilfe-Leistungen erbracht wurden, der Täter aber unbekannt ist.

3.4.1 Verzicht auf Regress aus Gründen, die beim Täter liegen

Ergibt die Prüfung der Sachlage, dass einer der nachfolgend erwähnten Fälle vorliegt, wird auf das Eintreiben der Rückgriffsforderung einstweilen oder ganz verzichtet:

- unbekannter Aufenthaltsort des Täters
- Täter im Ausland
Weilt der Täter im Ausland kann in Einzelfällen die Durchsetzung der Regressforderung trotzdem angezeigt sein. Die Einzelfallbeurteilung erfolgt anhand gewisser Kriterien (Land, Adresse bekannt, Umstände des Freispruchs etc.).
- schlechte finanzielle Verhältnisse des Täters (Überschuldung, Sozialhilfeempfänger)
Die wirtschaftliche Situation lässt sich anhand der Strafakten, durch Einholen von Angaben über die Steuerwerte beim Steueramt der Wohngemeinde oder durch Einholen eines Betreuungsauszugs beim Betreibungsamt feststellen.
- Gefährdung der sozialen (Wieder-)Eingliederung des Täters
z.B. bei minderjährigem Täter, laufende Schuldensanierung
- Täter ist verstorben
Ist der Täter gestorben, ist ein Rückgriff nicht von vornherein unmöglich. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Durchsetzung der Rückgriffsforderung gegen den Nachlass aussichtsreich ist.
- fehlender Rechtsöffnungstitel
z.B. Adhäsionsentscheid, Vergleich, Schuldanerkennung des Täters. Wird in diesen Fällen der Regress trotzdem geltend gemacht, ist wichtig zu wissen, dass eine Betreuung (wegen dem fehlenden Rechtsöffnungstitel) chancenlos ist (vgl. auch Ausführungen unter Kapitel 3 Ziff. 3.3).
- Täter verbüsst eine langjährige Strafe

3.4.2 Verzicht auf Regress aus Gründen, die beim Opfer liegen

Bei Anhaltspunkten für eine akute (erneute) Gefährdung des Opfers durch den Täter (insbesondere bei häuslicher Gewalt oder bei Beziehungsdelikten) wird auf einen Rückgriff verzichtet.

Wird nach der erstmaligen Prüfung auf den Regress verzichtet, kann es in Einzelfällen Gründe geben, die die Durchführung des Regress bzw. die Prüfung dessen zu einem späteren Zeitpunkt rechtfertigen. Auf der Checkliste wird vermerkt, ob eine erneute Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt gemacht werden soll.

3.5 Durchführung des Regresses

3.5.1 Zeitpunkt

Solange die Rückgriffsforderung nicht verjährt ist (zur Verjährung siehe Kapitel 4), kann der Regress gegen den Täter jederzeit durchgeführt werden. Die (erstmalige) Prüfung des Regress wird anhand der Checkliste (vgl. Beilage) nach Auszahlung der Genugtuung und/oder Entschädigung geprüft.

3.5.2 Abklärungen über den Aufenthaltsort des Täters

Ist die aktuelle Adresse des Täters unbekannt, ist bei der Einwohnerkontrolle am zuletzt bekannten Wohnort der Wegzugsort und/oder beim Verteidiger des Täters zu erfragen. Es wird davon abgeraten, die Adresse im (elektronischen) Telefonverzeichnis nachzuschlagen, da sich eine Person anhand der Angaben im Telefonbuch nicht eindeutig identifizieren lässt. Soweit die Abklärungen telefonisch nicht möglich sind, haben diese schriftlich zu erfolgen.

3.5.3 Forderungsübergang

Die Opferhilfe-Fachstelle zeigt dem Täter grundsätzlich in jedem Fall, in welchem gar nicht oder nicht unmittelbar nach der Zusprechung von Genugtuung und/oder Entschädigung Regress genommen wird, an, dass die Forderung auf den Kanton übergegangen ist, sofern der Täter wegen der Tat strafrechtlich verurteilt worden ist und zwar unabhängig davon, ob er adhäsonsweise zur Leistung von Schadenersatz und Genugtuung verpflichtet worden ist.

3.5.4 Zahlungsaufforderung

Kann mit der einmaligen oder ratenweise Rückzahlung der Genugtuung und/oder Entschädigung gerechnet werden, wird dem Täter direkt ein Schreiben mit der Zahlungsaufforderung zugestellt. Der Täter wird zur Zahlung seiner Schuld innert 30 Tagen aufgefordert. Für den Fall, dass der Täter seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann, wird auf die Möglichkeit der Schuldentilgung in Raten hingewiesen und der Täter zur Einreichung eines entsprechenden Vorschlags aufgefordert bzw. zur Kontaktaufnahme mit der Finanzverwaltung des Kantons Graubünden angehalten (vgl. Briefvorlage).

3.5.5 Mahnung, Betreibungsandrohung, Einleitung der Betreuung

Reagiert der Täter nicht innert Frist oder stellt er sich auf den Standpunkt, dass er nicht bezahlen will, wird er gemahnt unter Androhung der Einleitung einer Betreuung. Hat sich der Täter nach weiteren 30 (oder bei zweimaliger Mahnung innert 60) Tagen immer noch nicht gemeldet, wird dem Betreibungsamt am Wohnsitz des Täters ein Betreibungsbegehren eingereicht, sofern dessen finanzielle Verhältnisse eine Zwangsvollstreckung als aussichtsreich erscheinen lassen.

Die Androhung und Einleitung einer Betreuung sind in der Regel nur sinnvoll, wenn ein Rechtsöffnungstitel vorliegt (vgl. Kapitel 3 Ziff. 3.3).

3.5.6 Ratenzahlungen, Teilerlass, Erlass

Macht der Täter geltend, er könne seine Schuld nicht sofort begleichen, wird ihm eine Ratenzahlung ermöglicht. Dem Täter wird in einem Brief die von den konkreten Verhältnissen abhängige Ratenhöhe und das Fälligkeitsdatum mitgeteilt unter der Androhung, dass das Inkasso fortgesetzt werde, wenn er die Ratenzahlungen nicht regelmässig leiste.

Die Rückgriffsforderung kann erlassen werden, wenn dies für die Resozialisierung des Täters nach verbüssteter Strafe notwendig ist. Insbesondere wenn der Täter während eines gewissen Zeitraums regelmässig seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist oder wenn die Regress-

schuld so hoch ist, dass eine Tilgung unter normalen Umständen nicht möglich ist, kann sich ein (Teil-)Erläss als angemessen erweisen.

3.5.7 Spezialfall: Regress der Opferhilfe-Fachstelle im Rahmen des Strafprozesses

Hat die Opferhilfe-Fachstelle bereits Leistungen (in der Regel in Form eines Vorschusses oder von Hilfeleistungen gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 OHG) erbracht, bevor der Prozess gegen den Täter durchgeführt worden ist, kann sie – vorausgesetzt sie ist nach der anwendbaren kantonalen Strafprozessordnung legitimiert – die Forderung gestützt auf eine Abtretungserklärung des Opfers gegen den Täter beim Strafgericht adhäsionsweise geltend machen.

4. Verjährung

Grundsätzlich verjährt der Haftpflichtanspruch innert einem Jahr seit dem Tag, an welchem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen hat, in jedem Fall aber innert zehn Jahren seit der schädigenden Handlung (Art. 60 Abs. 1 OR). Erfüllt die schädigende Handlung einen Straftatbestand, richtet sich die Verjährung – unabhängig davon, ob ein Strafverfahren durchgeführt worden ist – nach den Bestimmungen des Strafrechts, sofern diese eine längere Verjährung vorschreiben (Art. 60 Abs. 2 OR). Die strafrechtliche Verjährungsfrist bestimmt sich nach Massgabe von Art. 70 StGB, wobei die vom Strafgesetzbuch auf die fragliche Tat angedrohte Höchststrafe (nicht die konkret ausgefallte Strafe) massgebend ist. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag der Tatbegehung bzw. wenn die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeitpunkten ausgeführt worden ist, am Tag der letzten Teilhandlung zu laufen.

Die Verjährung des Haftpflichtanspruchs der geschädigten Person bzw. des Rückgriffsanspruchs der Opferhilfe-Fachstelle tritt somit bei den im Bereich der Opferhilfe häufig vorkommenden Straftaten nach Ablauf folgender Fristen ein:

7 Jahre	einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB), Angriff (Art. 134 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Ausnützung einer Notlage (Art. 193 StGB)
15 Jahre	vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB), Totschlag (Art. 113 StGB) schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), Raub (Art. 140 StGB), Erpressung (Art. 156 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB), sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB)
30 Jahre	Mord (Art. 112 StGB)

Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) und unmündigen Abhängigen (Art. 188 StGB) sowie bei gewissen Straftaten (Art. 111, 113, 122, 189-191, 195, 196 StGB), die sich

gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers (Art. 97 Abs. 2 StGB).

Vorbehalten sind Änderungen der Verjährungsfristen aufgrund einer allfälligen Revision des Haftpflichtrechts.

4.1 Unterbrechung der Verjährung

Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt demzufolge von neuem, wenn der Schuldner die Forderung anerkennt (Art. 135 Ziff. 1 OR, Art. 137 Abs. 1 OR). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Täter ein entsprechendes Schreiben unterzeichnet oder eine Zahlung leistet. Die Verjährung wird auch durch Einleitung einer Betreibung unterbrochen (Art. 135 Ziff. 2 OR).

5. Sicherstellung der Subsidiarität bei Vorleistungen der Opferhilfe-Fachstellen

5.1 Bei Vorschussleistungen der Opferhilfe-Fachstelle

Insbesondere bei Vorschussgesuchen eines Opfers kommt es vor, dass die Opferhilfe-Fachstelle Leistungen ausrichtet, bevor ein Versicherer über seine Leistungen an die versicherte Person (d.h. an das Opfer) befunden hat. In diesem Fall muss die Opferhilfe-Fachstelle sicherstellen, dass der Versicherer allfällige Leistungen an die bevorschussende Opferhilfe-Fachstelle auszahlt. Da in diversen Sozialversicherungszweigen grundsätzlich ein Abtretungsverbot besteht (vgl. Art. 22 Abs. 1 ATSG), wird die Zahlung an die Opferhilfe-Fachstelle mittels einer Anweisung im Sinne von Art. 466 OR ff. gewährleistet: Die Opferhilfe-Fachstelle macht dabei die Auszahlung des Vorschusses davon abhängig, dass das Opfer eine Erklärung abgibt (Zahlungsanweisung), in welchem es den Versicherer anweist, die ihm zustehenden Versicherungsleistungen im Umfang der OHG-Leistungen an die Opferhilfe-Fachstelle zu zahlen. Hierfür ist in der OHG-Verfügung folgender Passus aufzunehmen:

"Der Betrag von Fr. [] wird nach Eröffnung dieser Verfügung sowie nach Erhalt der schriftlichen Erklärung von [Vorname, Name des Opfers], wonach er / sie die [Name des Versicherers] zur Zahlung allfälliger Leistungen bis zum Maximalbetrag von Fr. [Höhe der OHG-Leistung] an die [Name der Opferhilfe-Fachstelle] anweist, auf das Konto Nr. [Kontoangaben] lautend auf [Inhaber des Kontos] überwiesen."

5.2 Bei (definitiven) Entschädigungs- oder Genugtuungsleistungen der Opferhilfe-Fachstelle

In den seltenen Fällen, in welchen die Opferhilfe-Fachstelle vor dem Versicherungsentscheid eine definitive OHG-Entschädigung oder Genugtuung ausrichtet und der Anspruch, welcher dem Opfer aufgrund der Straftat zusteht, von Gesetzes wegen auf die Opferhilfe-Fachstelle übergeht, ist im Dispositiv der OHG-Verfügung folgender Passus aufzunehmen:

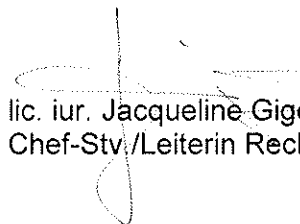
"Die Ansprüche, die [Name Opfer] aufgrund der Straftat vom [Datum] gegenüber der [Name des Versicherers] zustehen, gehen in der Höhe der geleisteten [Entschädigung/Genugtuung] von Fr. [Betrag] auf [Name der Opferhilfe-Fachstelle oder des Kantons] über."

Mitteilung [u.a.] an: [Name des Versicherers]

Das Dispositiv der OHG-Verfügung wird dem Versicherer zugestellt und der Versicherer in einem Begleitbrief unter Hinweis auf die Verfügung und auf Art. 14 Abs. 2 OHG gebeten, allfällige Versicherungsleistungen im Umfang der OHG-Leistungen an die Opferhilfe-Fachstelle zu überweisen.

Chur, 3. November 2008

Kantonales Sozialamt Graubünden



lic. iur. Jacqueline Giger Cahannes
Chef-Stv./Leiterin Rechtsdienst

Anhang

- Checkliste zum Regress
- Briefvorlage Anzeige des Forderungsübergangs an den Kanton Graubünden
- Briefvorlage Regressforderung